

Hundesteuer

Jeder Hundehalter muss seinen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme zur Hundesteuer anmelden - auch jeden Zweithund oder weitere.

„Große Hunde“ - Mit der Steuer ist es nicht getan!

Ist Ihnen bekannt, dass Sie Ihren Hund nicht nur zur Hundesteuer, sondern auch bei der Ordnungsbehörde anzeigen müssen?

Wenn Ihr Hund im ausgewachsenen Zustand

eine Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimetern und / oder ein Gewicht von mindestens 20 Kilogramm erreicht,

fällt Ihr Hund bereits unter die Bestimmungen des Landeshundegesetzes NRW für „Große Hunde“. Für das Halten und Anmelden eines großen Hundes sind ein **Sachkundenachweis**, eine **Haftpflichtversicherung** und die **Kennzeichnung des Hundes durch einen Mikrochip** erforderlich.

Die Anzeige Ihres Hundes erfolgt zusammen mit der Anmeldung zur Hundesteuer (gemeinsamer Meldebogen). Die Anzeige Ihres Hundes wird bei der Gemeinde „größenunabhängig“ vorgenommen, d.h. auch Ihr kleiner Hund wird bei der Gemeinde ordnungsbehördlich erfasst.

Für das Halten „Gefährlicher Hunde“ und „Hunde bestimmter Rassen“ benötigen Sie darüber hinaus eine Erlaubnis der Ordnungsbehörde.

Denken Sie auch daran der Ordnungsbehörde mitzuteilen, wenn bei Ihnen ein „Hundewechsel“ erfolgt ist. Der neue Hund muss angezeigt werden (ohne Auswirkung auf die Hundesteuer), damit die Daten aktualisiert werden können.

Hunde an die Leine - ja oder nein?



Als Grundsatz gilt:

„Alle Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.“

(§ 2 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW))

In verschiedenen Gesetzen und Verordnungen sind Regelungen zum Umgang mit Hunden aufgestellt, um ein faires Miteinander zwischen Mensch und Hund zu ermöglichen.

Für **alle Hunde** gilt eine Anleinplicht nach dem LHundG NRW

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundenauslaufbereiche,
- bei öffentlichen Versammlungen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Ergänzend hierzu regelt die Gemeinde Eslohe in ihrer Ordnungsbehördlichen Verordnung (OrdBVO):

Alle Hunde sind

- auf Verkehrsflächen wie Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze und
 - in Anlagen wie Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Friedhöfen sowie an Ufern und Böschungen von Gewässern
- an der Leine zu führen.

Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen dürfen Hunde oder andere Tiere überhaupt nicht - auch nicht angeleint - mitgeführt werden.

Für **große Hunde** gilt zusätzlich:

Sie sind nach dem LHundG NRW außerhalb eines befriedeten Besitztums, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen.

Damit ist es **erlaubt**, Ihren Hund auf Wegen und Plätzen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und auf **Wald- und Wirtschaftswegen** frei laufen zu lassen, jedoch muss Ihr Hund außerhalb von Wegen angeleint sein (Landesforstgesetz).

Laut Landschaftsgesetz gibt es in der **freien Landschaft** kein Anleingebot für Hunde. Allerdings ist dabei darauf zu achten, dass während der Setz- und Brutzeiten die dort wild lebenden Tiere nicht gestört werden.

Wer mit seinem Vierbeiner auf einer frisch gemähten Wiese rennen und toben möchte, sollte sich zumindest die Einwilligung des Grundstückseigentümers bzw. des Nutzungsberechtigten einholen.

Für **gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen** besteht jedoch eine generelle Maulkorb- und Anleinplicht gem. § 5 LHundG NRW, sofern keine Befreiung durch die Gemeinde Eslohe erteilt worden ist.

Empfehlungen für ein faires Miteinander

Ein verträgliches Miteinander von Menschen und Hunden erfordert Rücksichtnahme, Verständnis und Toleranz.

- Bitte akzeptieren Sie, dass es Menschen gibt die Angst vor Hunden haben. Selbst wenn die Vernunft es möchte: Ängste lassen sich nicht einfach abschalten.
- Hunde müssen immer im Einwirkungsbereich des Hundeführers sein und zurückgerufen werden können.
- Signalisieren Sie durch richtiges Handeln, dass Ihnen der Hund gehorcht.
- Rufen Sie Ihren Hund zu sich, wenn Ihnen Menschen begegnen. Im Zweifelsfall leinen Sie Ihren Hund auch dort an, wo es nicht vorgeschrieben ist, vor allem bei Kindern, Joggern, Radfahrern oder Menschen die ihrerseits Tiere mitführen.

Verunreinigungen beseitigen



Derjenige, der auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere - insbesondere Pferde und Hunde - mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Hierunter fällt natürlich auch Hundekot.

Wenn Sie Ihren Hund ausführen, nehmen Sie bitte eine geeignete Plastiktüte zur Entsorgung der Hinterlassenschaften mit. Für die rücksichtsvollen Hundebesitzer ist dies ohnehin eine Selbstverständlichkeit.

Von der Reinigungspflicht sind Sie übrigens nicht durch die Zahlung der Hundesteuer befreit.

Die Bitte an Sie:

- Halten Sie sich an die vorgeschriebene Anleinplicht für Ihren Vierbeiner.
- Beseitigen Sie die Hinterlassenschaften Ihres Vierbeiners.
- Bitte haben Sie Verständnis für ordnungsbehördliche Maßnahmen, die dem Schutz aller Mitbürger/innen und der seriösen Hundehaltung dienen.

Wenn Sie sich nicht an diese allgemeinen Regelungen halten, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit. Wird diese der Ordnungsbehörde bekannt, ist mit einer **Verwarnung** oder einem **Bußgeld** zu rechnen.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Ordnungsbehörde der Gemeinde.

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Fachbereich Ordnung / Wirtschaftsförderung
Schultheistraße 2
59889 Eslohe
Tel.: 02973 - 800 380
Fax: 02973 - 800 101
E-Mail: n.keite@eslohe.de

Kategorie	Gefährliche Hunde	Hunde bestimmter Rasse	Große Hunde	Kleine Hunde
Anzeigepflicht	JA	JA	JA	JA ³
Erlaubnispflicht	JA	JA	NEIN	NEIN
Leinenzwang ¹	JA	JA	JA	JA
Maulkorbpflicht	JA	JA	NEIN	NEIN
Sachkundennachweis	JA	JA	JA	NEIN
Führungszeugnis	JA	JA	NEIN	NEIN
Haftpflicht ²	JA	JA	JA	NEIN
Kennzeichnung durch Mikrochip	JA	JA	JA	NEIN

¹ siehe Erläuterungen

² Mindestversicherungssumme für Personenschäden 500.000 €, für sonstige Schäden 250.000 €

³ erfolgt durch die Anmeldung zur Hundesteuer

Gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2 LHundG NRW)

- Pittbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier
- und deren Kreuzungen

Hunde bestimmter Rassen (§10 Abs. 1 LHundG NRW)

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Dogo Argentino
- Rottweiler
- Tosa Inu
- sowie deren Kreuzungen



**Gemeinde Eslohe
(Sauerland)**



Tipps und Hinweise zur Hundehaltung in der Gemeinde Eslohe

